

Wie soll ich reinigen?



Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von **Kehricht, Schlamm, Streumaterial, Gras, Wildkraut, Laub und sonstigem Unrat** – also alles, was nicht zur Straße gehört. Bitte fegen Sie den Kehricht nicht einfach in den Rinnstein, auf die Straße oder zum Nachbarn, sondern entsorgen Sie ihn ordnungsgemäß. Nasses Laub führt zu Rutschgefahr, also sollten Sie im Herbst lieber einmal mehr zum Besen greifen. **Und verzichten Sie bitte auf chemische Unkrautvernichter.** Besondere Verunreinigungen durch z.B. Bauarbeiten sind sofort zu beseitigen.

... und wenn ich nicht reinige?

Durch die Straßenreinigungssatzung sind Sie zur Reinigung der öffentlichen Flächen vor Ihrem Grundstück rechtlich verpflichtet. **Wenn Sie Ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.**

Die Stadt Elmshorn kann außerdem auf dem Zwangswege die Pflichtenerfüllung durchsetzen.

Was macht denn eigentlich die Stadt?

Die Stadt übernimmt die Reinigung der Straße dann für Sie, wenn Sie zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren verpflichtet sind. Das trifft derzeit auf 2/3 der Elmshorner Straßen zu. Ob Ihre Straße dazugehört, können Sie im Straßenverzeichnis der **Straßenreinigungssatzung** unter www.elmshorn.de nachlesen.

Dort sind die **275 einmal pro Woche** zu reinigenden sowie die **25 zweimal pro Woche zu reinigenden Straßen** aufgeführt. Die Fußgängerzonen werden täglich gereinigt. Zur Straßenreinigung gehören neun Mitarbeiter, die mit vier Kehrmaschinen, einem Papierkorbwagen und der so genannten Unkrautbürste im Stadtgebiet unterwegs sind. Sie reinigen außer den Straßen noch alle öffentlichen Wege und Straßenteile, für die kein*e private*r Anlieger*in zuständig ist. Dazu gehören auch die städtischen Grünflächen, Parks, Kinderspielplätze, Parkplätze usw.

Mindestens einmal die Woche werden die **mehr als 400 Papierkörbe geleert**, in der **Innenstadt** erfolgt die **Leerung sogar täglich**.

Leider müssen die Kollegen immer häufiger illegal entsorgten Müll aus den öffentlichen Flächen entfernen.

Was macht sie nicht?

Die öffentlichen Containerstandorte werden durch die **GAB** bewirtschaftet. Dazu gehört auch die Reinigung der Plätze.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Haben Sie noch Fragen ?

Informationen rund um die Straßenreinigung und die gesetzlichen Regelungen dazu erhalten Sie auf :

www.elmshorn.de

Suchbegriff | **Straßenreinigung**

Impressum

Herausgeberin

Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister
Flächenmanagement
Schulstraße 15 - 17 | 25335 Elmshorn | T +49 (0) 4121 231 0
flaechenmanagement@elmshorn.de | www.elmshorn.de

Layout

Stadt Elmshorn | Haupt- und Rechtsamt | S. Schon

Bildquellen

Titel | tanya_pogorelova-adobe.stock.de | S. Schon
Grundlage Grafiken | ALKIS-Grundlage Stand © Geo Basis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

© Januar 2020

elmshorn.de



Elmshorn

Elmshorn. Super gereinigt.

Ein Wegweiser für die Straßenreinigung



**Elmshorn.
Supernormal.**

Elmshorn – super gereinigt



Liebe Elmshornerinnen und Elmshorner,

Sie können sich in Elmshorn auf knapp **190** Straßenkilometern, **190** km Gehweg und **65** km Radwegenetz bewegen. Das soll natürlich sicher und komfortabel möglich sein. Deshalb ist die Reinigung von Straßen und Wegen zwingend notwendig. Die ca. **450** Elmshorner Straßen können wir allerdings nur gemeinsam sauber halten. Da ist Ihr Einsatz als Anlieger*in gefragt – und mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Straßenreinigung an die Hand geben.

Saubere Wege – find ich super!

Helfen Sie, damit Elmshorn sauber dasteht.

Warum Straßenreinigung?

§ 45 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG) regelt in Absatz 1, dass alle Straßen zu reinigen sind. Reinigungspflichtig sind lt. Abs. 3 die Gemeinden. Diese können aber durch Satzung die Reinigungspflicht auf die Eigentümer*innen bzw. Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen. Das hat die Stadt Elmshorn mit ihrer Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen getan: **Sie teilt sich die Reinigungspflicht mit ihren Bürger*innen. Ihre und unsere Aufgaben sind darin festgeschrieben.**

Die aktuelle Satzung mit Straßenverzeichnis finden Sie auf www.elmshorn.de unter **Straßenreinigungssatzung**.

Wer muss zu Besen und Schaufel greifen?

Reinigungs verpflichtet sind in erster Linie die Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke – bebaut wie unbebaut. Dabei ist es egal, ob das Grundstück durch einen Graben, einen Grün- bzw. Seitenstreifen, eine Stützmauer oder Böschung vom Straßenraum getrennt ist. Inhaber*innen von Erbbaurechten oder ähnlichen verbrieften Nutzungsrechten sind anstelle der Eigentümer*innen zur Reinigung verpflichtet.

Sie können ihre Pflicht auf geeignete Dritte (Mieter*innen, Dienstleistungsbetriebe, usw.) übertragen, bleiben jedoch der Stadt Elmshorn gegenüber verantwortlich.

Wichtig: Sind Sie zur Pflichtenerfüllung nicht in der Lage, so müssen Sie eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen (§ 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung).

Wie oft muss ich reinigen?

Die Reinigung ist regelmäßig und bei Bedarf durchzuführen – mindestens aber einmal im Monat. Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft bezogen auf Lärm und Staub sollte dabei selbstverständlich sein. Benutzen Sie Laubbläser bitte nicht zu den allgemein üblichen Ruhezeiten.

Was muss ich reinigen?

Für Anlieger*innen einer Straße ohne Straßenreinigung durch die Stadt Elmshorn gilt folgendes:

Alle am Grundstück anliegenden Straßenteile sind zu reinigen.

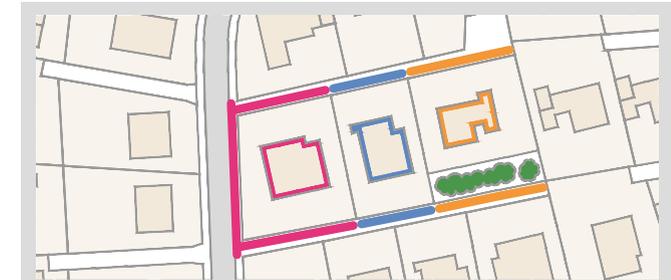
Die für die Straßenreinigung maßgeblichen Straßenteile sind:

- ✦ *Fahrbahnen, Gehwege einschl. Randstreifen, Grünstreifen*
- ✦ *Radwege, Rinnstein*
- ✦ *Bushaltestellen*
- ✦ *Fußgängerstraßen & Wohnwege, begehbare Seitenstreifen*
- ✦ *Einläufe von Entwässerungsanlagen*
- ✦ *Gräben, Mulden*
- ✦ *Dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen*

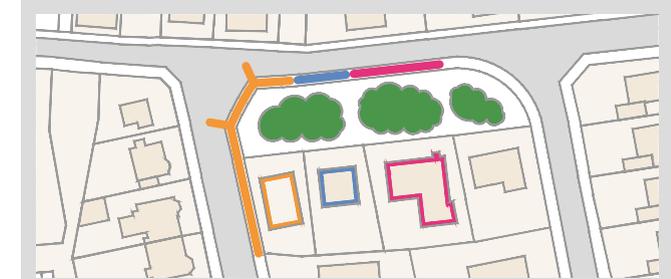
Ist ein abgetrennter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein **1,50 m breiter Streifen** zu reinigen – es sei denn, auf der anderen Straßenseite befindet sich ein Gehweg.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt, und zwar in der Breite, in der das Grundstück an das Straßenteil angrenzt.

Bei Straßen mit Straßenreinigung durch die Stadt Elmshorn entfällt für die Eigentümer*innen die Reinigung der Fahrbahn und des Rinnsteines. Alle anderen Straßenteile müssen allerdings gereinigt werden.



Auch **rückwärtig an das Grundstück angrenzende Straßenteile** müssen gereinigt werden, selbst wenn dort kein Zugang zum Grundstück ist.



Auch der Weg **jenseits des Grünstreifens muss gereinigt werden** – außer es handelt sich dabei um eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage, die einer eigenständigen Nutzung unterliegt.



Wenn **Geh- und Radweg durch Pflanzinseln oder Baumreihen voneinander getrennt** sind, muss ich trotzdem beide Wege reinigen.